

## Ortsrecht

Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der  
Stadt Lünen vom 19.09.1995 in der Fassung der  
1. Änderungsverordnung vom 05.12.2008

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Marktwaren	2
§ 2	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 3	Inkrafttreten	3

---

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 07.09.1995 und 04.12.2008 für das Gebiet der Stadt Lünen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 1. Änderungsverordnung erlassen:

§ 1      Marktwaren

Neben den in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lünen:

1.       Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren;
2.       Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte;
3.       Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilwaren;
4.       Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
5.       Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika);
6.       Wachs- und Paraffinwaren;
7.       Textilwaren (ausgenommen Teppiche, Teppichböden);
8.       Kurzwaren;
9.       Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen, Gartenbedarfsartikel;
10.      Werbeartikel und Neuheiten (mit Ausnahme von Modeschmuck);
11.      Papier- und Schreibwaren;
12.      Kleinspielwaren (mit Ausnahme von Kriegsspielzeug und elektronischem Spielzeug);
13.      Schuhwaren, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen etc.
14.      Lederkleinwaren wie Handtaschen, Geldbörsen, Schlüsselanhänger, Gürtel etc.

---

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung in der Fassung der 1. Änderungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft.